



Heimverträge

von Peter Roller

Worüber sollte man sich frühzeitig Informieren

Quellen: Seniorenrat der Stadt Mettmann, „Ratgeber Pflege“: Bundesministerium für Gesundheit



© Copyright: CC BY-NC-SA 4.0, Ausgabe 1, 08/2019

Was gibt es zu beachten

Für Angehörige und ältere Menschen ist es ratsam, sich frühzeitig Gedanken über eine, eventuell später notwendige, Pflege zu machen. Die Unterbringung in einem Heim ist dabei eine von mehreren Möglichkeiten. Ein Heimvertrag regelt die Kosten und, wie die Betreuung aussehen soll.

Wo werden Angehörige und Patienten beraten?

Der Heimträger muss zunächst umfassend und verständlich über die Einrichtung informieren. Darüber hinaus kann man sich bei seiner Krankenversicherung, Pflegeversicherung und / oder der Pflegeberatungsstelle der Städte beraten lassen.

Was sollte die Vereinbarung erhalten?

Folgende Punkte müssen in der Vereinbarung enthalten sein: Beschreibung der einzelnen Leistungen (Art, Inhalt, Umfang), Angaben des Preises dafür (getrennt nach **Wohnraum-Miete** und **Pflege-/Betreuungsdienst**), Kosten und Art der Verpflegung sowie das Gesamtentgelt. Wichtig ist dabei, dass die **Schriftform** gewahrt ist. Eine nur mündlich getroffene Vereinbarung kann jederzeit fristlos gekündigt werden.

Welche Kündigungsfrist ist zu beachten?

Ein Heimvertrag wird in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei der Kündigung gilt meist eine Frist von einem Monat (Schreiben am dritten Werktag des Monats einreichen, in dem man auszieht). Der Vertrag endet mit dem Tod des Patienten. Er kann oft kostenpflichtig verlängert werden, um die Wohnung / das Zimmer aufzulösen. Bei einer Auflösung der Wohnung besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Welche Versorgung zahlt die Krankenkasse?

Von der Pflegeversicherung wird je nach Pflegegrad ein fester Betrag übernommen. Hier gilt das „Sachleistungsprinzip“: Patienten zahlen die Heim- und Pflegekosten nicht selbst, sondern ihre Versicherung überweist dem Heim den Pflegesatz.

Bei **Pflegegrad 1** werden für die vollstationäre Pflege 125,00 Euro gezahlt,

bei **Pflegegrad 2** 770,00 €

bei **Pflegegrad 3** 1.262,00 €

bei **Pflegegrad 4** 1.775,00 €

bei **Pflegegrad 5** 2.005,00 € (Stand Frühjahr 2019)

Die Kassen und Sozialhilfeträger haben mit den Einrichtungen Pauschalen vereinbart.

Wie ist es mit der Essenspauschale?

Sofern der jeweilige Träger eine Essenspauschale vorsieht, muss man diese hinnehmen. In den meisten Fällen kann man jedoch in einem Menüplan zwischen verschiedenen Gerichten wählen. Extrakosten für eine spezielle Diät, die aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist, dürfen nicht erhoben werden.

Ausnahme: Bei Verträgen für betreutes Wohnen passt man die Leistung seinen Möglichkeiten an; d.h. wer selbst einkauft und kocht, muss nicht die Heimverpflegung „kaufen“.

Welche Kosten rechnet man einzeln ab?

Einzeln abgerechnet werden die Zusatzleistungen. Dabei hängt es von der jeweiligen Einrichtung / Heim ab, was neben der Pflege, Kost und Logis noch zusätzlich angeboten wird. Die Abrechnung erfolgt monatsweise.

Wichtig:

Alle Gebühren müssen **vor dem Vertragsabschluss** bekannt sein.

Beispiele: Zu diesen Leistungen zählen u.a. der Frisörbesuch, individuelle Fernseh- und Internetanschlüsse, Reinigung von Kleidung, kosmetische Fußpflege oder die private Nutzung von Gemeinschaftsräumen (z. B. für Feiern). Die Reinigung von Kleidung ist im Pflegesatz enthalten.

Und wenn man einen Betreuer hat?

Sofern Angehörige mit der rechtlichen Betreuung beauftragt sind, sollten sie Vereinbarungen treffen mit dem Zusatz „in Vertretung“. Ansonsten sind **sie, als** Angehöriger, der Vertragspartner und damit Schuldner gegenüber dem Heim. Das bedeutet, dass das Heim dann finanzielle Forderungen an sie stellen kann.

Wichtig: Die Krankenkasse übernimmt nur die Medikamenten-, Arzt- und Inkontinenzversorgung. **Die Pflegekasse übernimmt** die pflegebedingten Kosten und den Ausbildungszuschlag. **Folgende Kosten werden nur auf Antrag übernommen.** Der Anspruch auf **Kurzzeitpflege (KZP)** und **Verhinderungspflege (VHP)** im Jahr beträgt **1.612,00 Euro**.

Impressum

Autor:

Peter Roller, Markgröningen

© *Copyright: CC BY-NC-SA 4.0,*

Herausgeber:

Seniorenrat der Stadt Markgröningen

✉ info@seniorenrat-markgroeningen.de

Postadresse:

Marktplatz 1, D-71706 Markgröningen

Geschäftsstelle:

Finstere Gasse 2, 71706 Markgröningen

Tel.: +49 (0)7145/13-262

Fax: 7145/13-170

